

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

9. JAN. 2007

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 75
Telefax 031 633 73 21

Gemeindepräsident GS
 Ressortverantw. Bau
 _____ Finanzen
Kopie an:

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr
wor

4. Januar 2007

**Moosseedorf: Änderung der Überbauungsordnung Nr. 23 „Nassegasse“
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG**

1. Die vom Gemeinderat von Moosseedorf am 14.6.2004 beschlossene Änderung der UeO Nr. 23 „Nassegasse“ wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Moosseedorf wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung der UeO Nr. 23 „Nassegasse“ mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Moosseedorf (2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen (1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung der UeO Nr. 23 „Nassegasse“ sind für das Amtarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Adrian Lüthi, Vorsteher-Stv.

- RYP (intern)
- PAN (intern)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke